

21/SN-359/ME



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GZ: 21.007/5-VIII/D/13/99

, 29. April 1999

D. Klausgruber

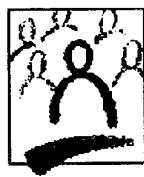
Betreff: Entwurf eines Führerscheingesetzes;

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt beiliegend
25 Ausfertigungen der ergänzenden Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf.

Für die Bundesministerin
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkler



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

Bundesministerium für Wissenschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ: 21.007/5-VIII/D/13/99

Wien, 30. April 1999

Betreff: Entwurf eines Führerscheingesetzes;
do. GZ 170.700/9-II/B/7/99
Nachtrag zur Stellungnahme des Bundesministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beeht sich zu dem im Betreff genannten Entwurf nachträglich zu der bereits übermittelten Stellungnahme folgendes mitzuteilen:

1. Verordnungsermächtigungen zu §§ 8 Abs. 5 Z 1 und 31 Abs. 8 Z 2:

Nicht nachvollziehbar ist, daß die Zuständigkeit zur Erlassung einer Verordnung hinsichtlich Inhalt, Umfang und Ausstellung des Nachweises betreffend die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Erste-Hilfe-Unterweisung gemäß vorliegendem Entwurf ausschließlich dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zukommt. Diese Regelung wird aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Weiters fallen Amtsärzte der Gesundheitsbehörden, unbeschadet ihrer umfassenden Tätigkeit im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung maßgeblich in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die Verordnungsermächtigung gemäß § 31 Abs. 8 Z 2 des Entwurfes beinhaltet darüber hinaus manifache Berührungspunkte mit Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (insbesondere Ärzterecht). Die Einvernehmenskompetenz zur Verordnungserlassung ist daher unabdingbar.

§ 33 Abs. 3 Z 4 zweiter Halbsatz hat daher zu lauten:

„Verordnungen gemäß §§ 8 Abs. 5 Z 1, 13 Abs. 8 und 31 Abs. 8 Z 2 sind im Einvernehmen mit dem BMAGS zu erlassen.“

2. Zu §§ 12 und 13:

Insbesondere im Zusammenhalt mit dem dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf einer Novelle zur Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung finden derzeit Expertengespräche statt. Aufgrund von Terminkollisionen sind diese jedoch noch nicht abgeschlossen, wodurch eine abschließende Beurteilung gegenständlicher Bestimmungen des Entwurfs aus fachlicher Sicht zum momentanen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Eine diesbezüglich abschließende Stellungnahme wird auch im Hinblick auf die erteilte Fristerstreckung zur Begutachtung eines Entwurfs einer Novelle zur Führerschein-gesetz-Gesundheitsverordnung (11. Mai 1999) in Aussicht gestellt.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. In einem erfolgte die Übermittlung durch elektronische Post.

Für die Bundesministerin
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: